

Frauenfeld, 29. September 2008

Entscheid Nr. 82

0180/2008/DBU/ARP

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus Baulinienplan „Oberer Rebrain“

1. Mit Schreiben vom 12. September 2008 ersucht die Bauverwaltung der PG Hauptwil-Gottshaus um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Baulinienplan „Oberer Rebrain“ keine Rekurse hängig.
2. Der Baulinienplan „Oberer Rebrain“ betrifft zwei Teilgebiete in der kürzlich eingezonten Wohnzone W2 an der Oberen Rebrainstrasse in der Nähe des Waldes. Gemäss Protokoll des Augenscheins vom 4. Juni 2008 wird die im Baulinienplan geplante Waldabstandslinie mit der eingeschränkten Überbaubarkeit der Wohnzone in diesen Teilgebieten durch den gesetzlichen Waldabstand begründet.
Der Baulinienplan „Oberer Rebrain“ wurde mit Bericht vom 31. Juli 2008 durch das Amt für Raumplanung vorgeprüft. Die darin gemachten Hinweise wurden berücksichtigt. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte angemeldet. Der Baulinienplan „Oberer Rebrain“ erfüllt die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Hauptwil-Gottshaus am 13. August 2008 beschlossene Baulinienplan „Oberer Rebrain“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Bauverwaltung Hauptwil-Gottshaus, Oberdorferstrasse 3, 9213 Hauptwil-Gottshaus, unter Beilage von zwei Baulinienplänen „Oberer Rebrain“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt

2/2

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans „Oberer Rebrain“ mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 29. Sep. 2009